

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bohrfeld"
der Stadt Schöningen

In dem am 30.10.1981 genehmigten Bebauungsplan "Bohrfeld
1. teilweise Änderung" der Stadt Schöningen ist unter textlichen
Festsetzungen Punkt 1 folgende Festsetzung getroffen:

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete
Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungs-
verordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in
den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind nur Einfriedigungen, Pergolen, Teppich-
klopfstangen und Müllboxen.

Durch diese Festsetzung sollte verhindert werden, daß auf den
Grundstücksgrenzen Ställe, Hundezwinger oder Gewächshäuser
errichtet werden. Durch diese Festsetzung ist jedoch der Bau
einer Garage bzw. eines Carports bei wenigen Grundstücken in
diesem Baugebiet auf der Grenze nicht möglich.

Diese Einschränkung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
mit Sicherheit nicht beabsichtigt gewesen, zumal im gesamten
Bebauungsplan "Bohrfeld" diese Festsetzung nicht vorhanden ist.
Aus diesem Grunde und um eine Gleichbehandlung aller Grundstücke
in dem gesamten Baugebiet herzustellen, beabsichtigt die Stadt
Schöningen, die o. a. textliche Festsetzung wie folgt
zu ändern:

Zulässig sind nur: Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopf-
stangen, Müllboxen, Garagen und Carports.

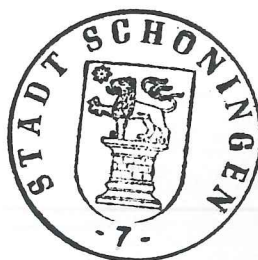
Die Stadt Schöningen vertritt den Standpunkt, daß die bisherige
textliche Festsetzung zu einer nicht beabsichtigten Härte bei
wenigen Grundstücken führt und aus diesem Grunde zur Wahrung des
Gleichheitsgrundsatzes die 5. Änderung des Bebauungsplanes
"Bohrfeld" unbedingt erforderlich ist.

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Plan gem. § 3 (2) BauGB
in der Zeit vom...05.04.1988.....bis...05.05.1988 öffentlich
ausgelegt.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleit-
planverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am...
.09.06.1988 durch den Rat der Stadt Schöningen als Begründung zum
Bebauungsplan "Bohrfeld, 5. Änderung" beschlossen.

Stadt Schöningen

.....
(Bürgermeister)



.....
(Stadtdirektor)

Hiermit wird beglaubigt, daß die

vor- stehende
um

Ablichtung mit der hier vorgelegten *vorliegenden*
Urschrift der/des

Begründung z. B.-Plan "Bohrfeld, 5. Änderung"
übereinstimmt.

Anzahl der Blätter: 1

Schöningen, den *20.2.95*



i.A. Krich